

KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Schwerpunkt Neuroradiologie

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

30.2.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Bezeichnung folgende Weiterbildungszeiten:

24 Monate Neuroradiologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedli-chen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (so-weit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können
Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist – bezogen auf die Spezifischen Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Neuroradiologie – folgendes nachzuwei-sen:

Tab. 1

Kompetenz-Nummer(n) siehe Kriterienraster	Monate
Alle Kompetenzen (1 bis 19)	24 Monate
Diagnostik + Intervention ohne vaskuläre NCH vor Ort <ul style="list-style-type: none"> • zwingend Kompetenz-Nummern 1-9, 11-11.8, 12, 15-15.5, 16, 18.1, 18.3 	18 Monate
Reine Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> • zwingend Kompetenz-Nummern 1-5, 7, 9, 12, 15-15.5, 16 	12 Monate

Zu Kompetenz Nr. 18.2, Embolisation Aneurysma, AVM

Die Anzahl der Interventionen ist auch im neuen WBO-Katalog relativ niedrig geblieben, um die Erlan-gung des Schwerpunktes bezüglich dieser seltenen und schwierigen Eingriffe praktikabel zu gestalten.

Die Anwesenheit einer Neurochirurgie ist nicht nur für die Kompetenz Nr. 18.2 von Bedeutung, sondern auch für die übrigen Kompetenzfelder, der Schnittbilddiagnostik und der diagnostischen Angiographie. Vorgehalten werden soll das gesamte Spektrum der präoperativen Diagnostik/Komplikationen und die Verlaufsbeurteilung intrakranieller Operationen (Notfall und elektiv) und komplexer neurovaskulärer In-terventionen im Regeldienst.

Wenn sich eine NCH ohne vaskuläre Kompetenz vor Ort befindet, kann eine Befugnis nach Einzelantrag in einem höheren zeitlichen Umfang als 18 Monate erteilt werden, maximal 21 Monate. Da gem. § 4 Abs. 4 WBO aber ein WB-Abschnitt erst ab einer Mindestdauer von 6 Monaten anrechenbar ist, bleibt die Möglichkeit eines Kooperationsvertrages mit einer Klinik mit vollumfänglicher Weiterbildungsbefugnis (24 Monate), der die fehlende WB-Zeit in Form einer integrierten WB verbindlich und nachvollziehbar festlegt. In dieser Zeit muss die:der Ärzt:in in Weiterbildung (AiW) ganztägig, im Regeldienst an der Ko-operationsstätte tätig sein.

Bei kooperierenden Weiterbildungsstätten oder hausübergreifend organisierten, radiologischen Institu-ten muss der AiW in Weiterbildung regelmäßig an der neuroradiologischen Versorgung einer neurochi-rurgischen Hauptabteilung beteiligt sein. In diesem Falle haben die Kooperationspartner Sorge zu tra-gen, dass der AiW regelmäßig in den verschiedenen Aspekten der Weiterbildung sowohl zur praktischen Handhabung, zur Kenntnis und zu Fähigkeiten geschult wird. Weiterhin muss die Vermittlung dieser Wei-terbildungsinhalte in Form eines Kooperationsvertrages schriftlich festgelegt werden und betrifft fol-gende Kompetenzen, deren Vermittlung detailliert darzustellen ist:

- 1: Grundlagen und klinische Untersuchungsmethoden in der Neurologie, Neurochirurgie, Angiologie und Gefäßchirurgie mit Relevanz für neuroradiologische Fragestellungen (Kognitive und Methodenkompe-tenz),

4: Vorbereitung und Durchführung von neuroradiologischen Demonstrationen, interdisziplinären Konferenzen, einschließlich neuroonkologischen Tumorkonferenzen (Handlungskompetenz; die WB-Stätte muss mindestens 50 pro Jahr anbieten.) Die neuroonkologischen Konferenzen können die neurochirurgischen Kompetenzen nicht ersetzen.

8: Bewertung und Vergleich der verschiedenen interventionellen neuroradiologischen Verfahren und Auswahl der geeignetsten Verfahren für die unterschiedlichen neuroradiologischen Krankheitsbilder, Bewertung und Vergleich der verschiedenen, interventionellen, neuroradiologischen Verfahren und deren Auswahl (Kognitive und Methodenkompetenz),

14: Grundlagen der MR-Spektroskopie in der Neuroradiologie (Kognitive und Methodenkompetenz),

12 und 15: Erstellung und Anwendung von CT-Untersuchungsprotokollen für neuroradiologische Fragestellungen und CT-Verfahren einschließlich der Wahl der geeigneten Kontrastmittel, Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Magnetresonanztomographien bei neuroradiologischen Fragestellungen einschließlich Datennachverarbeitung und Auswertung diagnostischer, dynamischer, funktionaler und spektroskopischer MRT-Verfahren.

(Betr.: Indikation von CT- und MRT-Untersuchungen für neuroradiologische Fragestellungen in der Neurochirurgie) (Handlungskompetenz)

18: Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen neuroradiologischen Verfahren einschließlich Begleittherapie und Maßnahmen der Nachsorge, (Kognitive und Methodenkompetenz) davon

18.2: Gefäßverschießende Eingriffe (Teilnahme und Durchführung unter Supervision), (Handlungskompetenz)

Die inhaltlichen Details zu den geforderten Kompetenzen sowie die jeweilige Nachweisform ergibt sich aus dem Kriterienraster. Bitte senden Sie dieses – zusammen mit dem Generalbogen – ausgefüllt an uns zurück.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 13.11.2023